

für ein verführtes Mädchen sei, würde eine Verletzung des Beichtgeheimnisses bedeuten, wenn später dem Obren bekannt würde, welcher Person die Geldsumme zukäme, falls es nicht eine Person ist, welche öffentlich als gefallene Person bekannt wäre. Im letzteren Falle nämlich wäre in der Beicht des Sterbenden das peccatum complicitis nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses mitgeteilt, sondern als etwas öffentlich Bekanntes unterstellt worden.

5. Sobald die Bedingung erfüllt ist, an welche der Sterbende die Uebergabe des Geldes an die bestimmte von ihm verführte Person geknüpft hat, muß Norbertus dafür sorgen, daß jener Person die Summe zugestellt werde, jedoch so, daß dadurch der Obere oder irgend ein anderer weder in Kenntniß des Verführers noch in Kenntniß der Verführten (falls sie nicht öffentlich als solche bekannt ist) kommen kann. Er muß also fordern, daß ihm die Summe nebst Zinsen übergeben werde.

6. Weigert sich der Obere, dies zu tun, so ist zunächst zu suchen, ob er nicht durch seinen höheren Ordensobren dazu kann gezwungen werden. Ist dies unmöglich oder unwirksam, so hat Norbertus die ganze Angelegenheit, salvo sigillo sacramentali, nach Rom an die S. Congregatio de Religiosis zu berichten; diese wird zweifelsohne die Herausgabe des Geldes zu erzwingen wissen. Diese Maßnahmen zu treffen, dazu ist Norbertus, um sein eigenes Gewissen zu entlasten, verpflichtet.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Täuschung über Unfruchtbarkeit der Braut.) Marzell heiratet die Rebekka. Nach der Hochzeit erfährt Marzell, daß Rebekka vor mehreren Jahren eine Operation durchgemacht hat, durch die ihr die Möglichkeit, Mutter zu werden, genommen ist.

1. War die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig?
2. Was ist dem Marzell zu raten?

1. Marzell mußte sich vor der Verehelichung über die Gesundheit seiner Braut und mithin über ihre Befähigung zur Ausübung der ehelichen Pflichten die nötige Gewißheit verschaffen. Das war eine Forderung der Klugheit, deren Unterlassung ihm jetzt die peinlichste Angelegenheit bereitet. Hat dagegen Marzell vor der Ehe sich über die Gesundheit der Braut bei ihr selbst und bei deren Eltern erkundigt und wurde er von diesen absichtlich über die Verstümmelung Rebekkas in Unkenntniß gehalten, so liegt verschuldete, für die Eltern Rebekkas und diese selbst schwere sündhafte Täuschung vor. Ja, auch wenn Marzell in seiner Arglosigkeit die Möglichkeit eines derartig verhängnisvollen körperlichen Mangels bei Rebekka nicht in Erwägung gezogen und diesbezügliche Erkundigungen unterlassen hat, war es schwere Verpflichtung der Braut sowohl wie deren Eltern, aus sich dem Bräutigam die nötige Aufklärung über die Sachlage und die Unmöglichkeit der Nachkommenschaft zu geben. Sie durften

nicht eine Tatsache verschleiern, die nach Abschluß der Ehe zur Kenntniss des Beteiligten kommen und das Glück der geplanten Ehe von vornherein in Frage stellen mußte.

War aber trotz der verschuldeten Irreführung durch die Braut die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig? Diese Frage ist zu bejahen. Eine Ehe muß so lange als gültig angesehen werden, als das Gegenteil nicht nachgewiesen ist. Eine Ehe wie die hier in Frage stehende könnte auf Grund des geschlechtlichen Unvermögens der Frau ungültig erscheinen. Jedoch gab Rom auf die Anfrage über die Zulässigkeit einer solchen Ehe, die wegen der Entfernung der Ovarien ungültig schien, den Bescheid, die Eingehung der Ehe sei nicht zu hindern. Wenn die Schwangerschaft dadurch unmöglich wurde, daß ein dazu notwendiges inneres Organ der Frau verkümmert war, so galt dieser Mangel im älteren Recht nicht als trennendes Hindernis des Geschlechtsunvermögens, sondern als Unfruchtbarkeit. Früher mag die physiologische Ursache des Uebels in den meisten Fällen unbekannt geblieben sein. Der höhere Stand der Wissenschaft unserer Zeit setzt den Arzt in die Lage, durch Entfernung der Ovarien die Befruchtung auszuschließen. Dieser Umstand wurde von der Kirche bisher nicht als genügend erachtet, deshalb die Freiheit der Eheschließung zu beschränken und das Hindernis des geschlechtlichen Unvermögens über seine bisherige Anwendbarkeit auszudehnen.

2. Was ist dem Marzell zu raten? Ist die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig, dann wird sie durch Vollziehung unauflöslich. Nach dem Vollzug der Ehe könnte deshalb nur der Nachweis eines trennenden Hindernisses, das vor der Eingehung der Ehe übersehen worden wäre, den Grund für die Trennung und die Erlaubnis zur Wiederverheirathung abgeben. Könnte z. B. Marzell den Nachweis liefern, daß er vor der Heirat die Gültigkeit der Ehe an die Bedingung der Fähigkeit Rebekkas zur Schwangerschaft geknüpft hat, so wäre die Ungültigkeit der Ehe wegen der nichtbewahrheiteten Bedingung vorhanden.

Hat Marzell hingegen vor dem Vollzug der Ehe den Mangel bei seiner Gattin erfahren und daraufhin die Vollziehung unterlassen, dann möge er ohne Bedenken die Lösung des Bandes der nicht vollzogenen Ehe bei der kirchlichen Behörde nachsuchen, was ihm bei der vorliegenden Sachlage gewährt wird. Das weltliche Gericht wird ihm die Scheidung ebenfalls gewähren.

Balkenburg (Holland).

Jos. Laurentius S. J.

III. (Ungültige Ehedispens und Konvalidierung.) Titia äußert bei der Beichte starke Bedenken bezüglich ihrer vor mehreren Jahren eingegangenen Ehe. Vom Beichtvater näher befragt, erklärt sie, nach vorher erlangter Dispens des Heiligen Stuhles ihren Vetter (consobrinus germanus) geheiratet zu haben; in Hinsicht auf die zu erlangende Dispens sei bona fide ihre Schwangerschaft